



Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch wegen eines Auslandaufenthaltes gem. § 25 Abs. 9 SCHUG

Name			
geboren am			
besucht im Schuljahr		die	Klasse
geplanter Auslandsaufenthalt von		bis	
in (Land)			
Veranstalter			
Anschrift des Veranstalters			
Ansprechpartner/Telefonnummer			
Auslandsschule			
Anschrift der Auslandsschule			
Gasteltern			
Anschrift der Gasteltern			

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Schüler, die während der Schulzeit an einem Austauschprogramm teilnehmen, sollen sich mit ihren Lehrern/innen und dem Direktor bezüglich der Fortsetzung des Schulbesuchs in Österreich nach der Rückkehr besprechen. Bei einer Teilnahme an kurzfristigen Programmen (z.B. Trimesterprogramm) erfolgt die Leistungsbeurteilung nach SchUG § 18. Für Schüler, die sich für ein längerfristiges Programm (5 Monate bis 1 Jahr) entscheiden, gilt bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der Nachweis des fremdsprachigen Schulbesuchs im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich (SchUG § 25, Abs. 9). Der Schüler braucht keine Prüfungen über den versäumten Stoff ablegen; die Schulbesuchsbestätigung aus dem Ausland (kein Zeugnis erforderlich) wird mit der erfolgreichen Absolvierung dieser Schulzeit in Österreich gleich gesetzt.